

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 7. October 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend. §. 19.

Abg. v. Thielau: Das Amendement in der Art zu fertigen, wie der Abg. v. Mayer gethan, halte ich nicht für nöthig. Es scheint mir so klar, daß sich darüber nichts mehr sagen läßt; allein der Aeußerung des Herrn Staatsministers habe ich noch Einiges entgegenzusetzen. Fürs Erste möchte ich fragen, was eigentlich denn die Königliche Regierung für einen Ausweg vorschlagen will, wenn sie zugestehet, daß die Mißbräuche beseitigt werden sollen; aber zugleich sagt, die Quiescirung sei nothwendig, sich jedoch nicht mit dem Amendement der I. Kammer, dem der Deputation und diesem Amendement einversteht; ein Drittes muß es geben, und also kommt es auf das Amendement des Abg. Art heraus, daß die Quiescirung gänzlich wegfällt. Wenn es kein Mittel giebt, sie zu beschränken, so muß sie ganz wegfallen, nicht aus dem Interesse der Staatsdiener, sondern des Staates, da die aus deren uneingeschränkter Anwendung entstehende Ueberlastung der Kassen desselben zu ungeheurer drückend für das Land sein würde. Allein die Einwendung, welche man wegen der Unausführbarkeit gemacht hat, scheint nicht richtig zu sein. Man hat gesagt, wenn man nur auf 3 Jahre quiesciren wolle, so ginge daraus hervor, daß die Pensionirung des Subjects ausgesprochen werden soll, indem nur auf 3 Jahre der Quiescenzgehalt gegeben würde. Der Fall tritt aber niemals ein; der Staatsdiener, welcher quiescirt wird, bleibt Staatsdiener, es ist also der Quiescirungsgehalt die Fortdauer seines Dienstgehaltes nur in verringertem Maße, er ist aber deswegen nicht aus dem Staatsdienste getreten; denn wenn man ihn ohne Grund entlassen wollte, so würde er nach diesem Gesetze vollen Anspruch an den Staat oder den Staatsminister haben, da er nicht gesetzlich verabschiedet worden. Es kann nie davon die Rede sein, Jemanden zu verabschieden, wenn er in Quiescenz gesetzt ist, wenn keine Ursachen vorhanden gewesen sind, ihn in Pension auch ohne Quiescenz zu versetzen. Das Verfahren selbst wird indirect dadurch angegriffen, wenn man behauptet, daß es keine Anwendung auf quiescirtre Staatsdiener erleide. Das ist aber nicht der Fall. Wir haben nur zwei Arten des Verfahrens, das erste ist §. 20. und 21., das andere ist §. 23. bis 27. vorgeschrieben. Ein Staatsdiener kann darnach entlassen werden auf eigenes Ansuchen, das gehört aber nicht hierher; er kann aber auch entlassen werden wegen Dienstesunfähigkeit, also wegen physischen oder geistigen Unvermögens. Nun muß ich gestehen, daß sich in 3 Jahren zeigen muß, ob der Mann geistig oder physisch unfähig ist, ferner zu

dienen; und dann soll man ihn sofort pensioniren; auf jeden Fall wird sich in 3 Jahren zeigen, ob er wieder herzustellen ist oder nicht, und der §. braucht in gar nichts geändert zu werden. Nehmen wir nur den §. 23., und setzen wir voraus, der Staatsdiener hätte ein Verbrechen begangen, weswegen er entlassen werden konnte, aber er sei quiescirt worden, so ist nicht zu leugnen, daß in diesem Falle der Minister verantwortlich dafür gemacht werden müsse; gesetzt aber auch, der Minister habe das Verbrechen nicht gekannt, und es käme erst später zur Entdeckung, so würde ganz bestimmt ein solcher Mann abzusetzen sein; sowohl vor, als während, als nach der Quiescenz. Nun noch einen 3. Fall; wenn nach §. 25. die Behörden einen Diener wegen Verbrechen entlassen haben, so wollen wir untersuchen, ob auch hier nach dem Amendement etwas Mangelhaftes statt finde. Es heißt im Gesetzentwurfe: 1) Wenn das Verbrechen nicht so weit constatirt ist, daß eine Verurtheilung eintreten könne; und 2) wenn auf Gefängnißstrafe erkannt ist u. s. w., soll es vom Ermessen der Behörden abhängen, ob sie den Diener sofort entlassen, oder im Falle untadelhaften früheren Verhaltens annoch beibehalten wollen. Wenn der Minister in einem solchen Falle einen Diener quiescirt, wo die Behörde ihn hätte beibehalten können, so hat der Staatsdiener denselben Anspruch auf Wiederanstellung, als der Behörde das Recht zustand, ihn zu behalten. Ein Zweifel kann nicht eintreten, daß, wenn diese 3 Jahre der Quiescenz vorüber sind, die Behörde sagen könnte: wir wollen ihn nicht; denn sie kann das, was sie gleich hätte thun können, noch immer ausführen, z. B. es wäre einer wegen Fälschung in Untersuchung gekommen, wegen Mangel hinreichenden Beweises wäre er zum Reinigungseid zugelassen worden, er habe ihn geleistet, und würde demnach frei gesprochen. Nun steht der Behörde frei, ihn zu behalten, sie kann ihn aber auch entlassen. Hat sie das Erstere gethan, und quiescirt sie ihn später, so muß er auch wieder angestellt werden. Aber die Hauptsache ist das Besserungsverfahren, dessen Anwendung als der schwierigste Punct angesehen wird. Auch dem scheint das Amendement nicht entgegen zu sein, und ein Staatsdiener soll nur wegen Unbrauchbarkeit oder Unwürdigkeit abgesetzt, aber keineswegs quiescirt werden. Wir wollen annehmen, das Besserungsverfahren sei nicht eingeleitet worden, er werde quiescirt, ehe dieses Verfahren eintritt; wird da sein Recht alterirt? Nein! Die Behörde kann ihn ohne das eingeleitete Besserungsverfahren nicht entlassen, er bleibt in seinen Verhältnissen. Nimmt man an, es sei von der Regierung bereits der erste und zweite Vorhalt geschehen, so kann er auch dessenungeachtet wieder angestellt werden; so wenig, als er ohne Beendigung des Verfahrens entlassen werden durfte. Wenn ihm der erste Vorhalt gethan worden, ehe er quiescirt wurde, so bekommt er nach seiner Wiederanstellung nöthigenfalls den zweiten, der